S 9 AY 14/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	
Leitsätze	1. Zur Zuständigkeit bayerischer Leistungsträger für Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG. 2. Voraussetzung einer Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG ist auch, dass der Leistungsberechtigte über seine Ausreisepflicht belehrt und auf mögliche leistungsrechtliche Folgen beim Verbleib in Deutschland hingewiesen wurde.
Normenkette	AsylbLG § 10a AsylbLG § 1a Abs. 7 DVAsyl § 12 DVAsyl § 14 DVAsyl § 19

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AY 14/22 ER
Datum	04.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 34/22 B ER
Datum	11.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts

WÃ¼rzburg vom 4. Februar 2022 abgeÃ¤ndert und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 17. Januar 2022 angeordnet. Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

II. Der Antragsgegner hat zwei Drittel der auÃergerichtlichen Kosten des Antragstellers in beiden Instanzen zu erstatten.

III. Dem Antragsteller wird fÃ¼r das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt S, B, beigeordnet.

G r Ã¼ n d e :

I.

Der Antragsteller (ASt) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes hÃ¶here Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der ASt, nach eigenen Angaben 1985 geboren und afghanischer StaatsangehÃ¶riger, reiste Ã¼ber Italien und die Schweiz am 18.09.2021 nach Deutschland ein und beantragte Asyl; seine Ehefrau und sein Sohn leben seinen Angaben zufolge im Iran. Er ist seit Ende September 2021 in einer Aufnahmeeinrichtung im Gebiet des Antragsgegners (Ag) untergebracht. Dort beantragte er die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem AsylbLG. Der Ag bewilligte daraufhin zunÃ¤chst Grundleistungen i.H.v. monatlich 121,50 EUR fÃ¼r die Zeit vom 27.09.2021 bis 31.12.2021 (Bescheid vom 01.10.2021).

Mit Bescheid vom 01.12.2021 bewilligte der Ag dem ASt, solange sich die VerhÃ¤ltnisse nicht Ã¤nderten, monatsweise und nicht als Dauerleistung fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 Grundleistungen i.H.v. monatlich 122 EUR. ErnÃ¤hrung, Unterkunft, Heizung, Wohnungsinstandhaltung, Haushaltsenergie, Kleidung, KÃ¶rperpflegeartikel, Hygieneartikel, WLAN, Babyerstausstattung, Kinderwagen und Schulbeihilfe Grundschule wÃ¼rden in der Ankereinrichtung als Sachleistungen gewÃ¤hrt. Die Bewilligung der Leistungen erfolge bis auf Weiteres.

Das Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid vom 23.12.2021 den Asylantrag des ASt als unzulÃ¤ssig ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote bestÃ¼nden, und ordnete die Abschiebung des ASt nach Italien an. Beim Eurodac-Abgleich hÃ¤tten sich Anhaltspunkte fÃ¼r die ZustÃ¤ndigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EuropÃ¤ischen Union, nÃ¤mlich Italien, ergeben. Auf ein Ãbernahmeersuchen hÃ¤tten die italienischen BehÃ¶rden nicht in der vorgegebenen Frist geantwortet. Daher sei der Asylantrag unzulÃ¤ssig. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote lÃ¤gen nicht vor.

Bei der AnhÃ¶rung vor dem BAMF hatte der ASt angegeben, er habe von Italien schneller ein Angebot zur Ausreise erhalten. Das sei seine letzte MÃ¶glichkeit gewesen, nach Europa auszureisen. Sein Ziel sei aber gewesen, nach Deutschland zu kommen. Einen Asylantrag habe er deswegen in Italien nicht gestellt. Bei einer Abschiebung nach Italien befÃ¼rchte er, dass sein Asylverfahren sehr lange dauern

werde. In dieser Zeit bestehe Gefahr fÃ¼r seine Familie, die er aus Afghanistan herausbringen wolle.

Den gegen den Bescheid des BAMF gerichteten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz lehnte das Bayer. Verwaltungsgericht WÃ¼rzburg (VG) mit Beschluss vom 18.01.2022 (W 1 S 21.50382) ab. Nach den Erkenntnissen aus der Eurodac-Datenbank habe der ASt in Italien erstmalig einen Asylantrag gestellt, so dass dieses Land zustÃ¤ndig sei. Hinreichende GrÃ¼nde fÃ¼r die Annahme der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bei der RÃ¼ckkehr des ASt nach Italien aufgrund systemischer MÃ¤ngel des Asylverfahrens seien nicht feststellbar. Auf der Basis einer GesamtwÃ¼rdigung gehe das Gericht nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht davon aus, dass das Asylverfahren in Italien relevanten MÃ¤ngeln unterliege. Das gelte insbesondere mit Blick auf die UnterbringungsmÃ¶glichkeiten. Auch hÃ¤tten Asylantragsteller wenige Wochen nach Registrierung freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Auch die Annahme des BAMF, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote vorlÃ¤gen, sei nicht zu beanstanden. Weiter sei kein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vorgetragen oder sonst ersichtlich. Insbesondere stÃ¼nde die Corona-Pandemie der Abschiebungsanordnung nicht entgegen.

Nach AnhÃ¶rung des ASt (Schreiben vom 29.12.2021) stellte der Ag bereits mit Bescheid vom 17.01.2022 fest, dass der Leistungsanspruch des ASt vom 01.02.2022 bis 31.07.2022 eingeschrÃ¤nkt sei, lehnte den Antrag auf Grundleistungen fÃ¼r diese Zeit ab, hob den Bescheid vom 01.12.2021 fÃ¼r die Zeit ab 01.02.2022 auf und bewilligte dem ASt fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2022 bis 31.07.2022 eingeschrÃ¤nkte Leistungen als Sachleistungen. Der Bedarf an ErnÃ¤hrung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege werde in der Aufnahmeeinrichtung sichergestellt. Der Asylantrag des ASt sei als unzulÃ¤ssig abgelehnt worden, zustÃ¤ndig fÃ¼r das Asylverfahren sei das Land Italien. Mit der Entscheidung des BAMF seien die Voraussetzungen fÃ¼r eine AnspruchseinschrÃ¤nkung erfÃ¼llt. Aufgrund der AnspruchseinschrÃ¤nkung sei ein Anspruch auf Grundleistungen nicht mehr gegeben. Damit liege eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse vor und der Dauerverwaltungsakt sei ab Februar 2022 aufzuheben gewesen.

Hiergegen legte der ASt am 26.01.2022 Widerspruch ein, Ã¼ber den â soweit bekannt â noch nicht entschieden wurde.

Ebenfalls am 26.01.2022 hat der ASt beim Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) einstweiligen Rechtsschutz und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Es solle die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet und der Ag verpflichtet werden, ab 01.02.2022 Grundleistungen nach Bedarfsstufe 1 zu gewÃ¤hren. Die Regelung Ã¼ber die AnspruchseinschrÃ¤nkung sei evident verfassungswidrig, da sie das Grundrecht auf GewÃ¤hrung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums verletze. Die den Anspruch begrÃ¼ndende MenschenwÃ¼rde stehe allen zu und gehe selbst durch ein vermeintlich âunwÃ¼rdigesâ Verhalten nicht verloren. Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch auf GewÃ¤hrleistung eines

menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums erstrecke sich sowohl auf die Sicherung der physischen Existenz als auch die Sicherung eines MindestmaÃ□es an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Es widersprÃ¤che dem nicht relativierbaren Gebot der Unantastbarkeit, wenn nur ein Minimum unterhalb dessen gesichert wÃ¼rde, was der Gesetzgeber bereits als Minimum normiert habe. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe jÃ¼ngst fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndliche Norm konkretisiert, dass eine generalisierende EinschrÃ¤nkung von vornherein unzulÃ¤ssig sei. Eine Praxis, wonach soziokulturelle Bedarfe allgemein als entbehrlich angesehen wÃ¼rden, wÃ¤re auch mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar. Nach der aktuellen Regelung zur AnspruchseinschrÃ¤nkung erhielten die Betroffenen nur Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃ□lich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege. Damit seien Leistungen zur Deckung persÃ¶nlicher BedÃ¼rfnisse zwingend ausgeschlossen. Somit liege eben jene generalisierende EinschrÃ¤nkung vor, wonach soziokulturelle Bedarfe allgemein als entbehrlich angesehen wÃ¼rden. Zwar kÃ¶nnten staatliche Leistungen zur Existenzsicherung an Mitwirkungspflichten gebunden werden, die darauf abzielten, die HilfebedÃ¼rftigkeit zu Ã¼berwinden, soweit sie verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig seien. Migrationspolitische ErwÃ¤gungen kÃ¶nnten allerdings von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards rechtfertigen. Die AnspruchseinschrÃ¤nkung verfolge kein legitimes Ziel im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG. Mit der Regelung sollten schon keine asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten durchgesetzt werden. Es gehe dem Gesetzgeber offenkundig allein um die repressive Sanktionierung eines Verhaltens der Betroffenen im Einzelfall, das abschreckende Wirkung auf andere entfalten und die Betroffenen zur freiwilligen Ausreise drÃ¤ngen solle. Dies diene jedoch nicht dem Ziel, BedÃ¼rftigkeit zu vermeiden oder zu Ã¼berwinden. Zudem fehlten Erkenntnisse zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Konzepts der AnspruchseinschrÃ¤nkungen. Diese seien nicht geeignet, dass das sanktionierte Verhalten unterlassen oder eine Mitwirkung nachgeholt werde. Eine ReaktionsmÃ¶glichkeit des Betroffenen sei nicht gegeben. Ferner seien die starre Sanktionsdauer von sechs Monaten und die BeschrÃ¤nkung der Leistungen auf solche zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃ□lich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege verfassungswidrig. Die LeistungshÃ¶he betrage ca. 50% der Grundleistungen und nur 40% der Analogleistungen. Ã□berdies sei eine AnspruchseinschrÃ¤nkung nur zulÃ¤ssig, wenn dem Leistungsberechtigten ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen sei. Nur dann habe es der Betroffene selbst in der Hand, die Sanktionierung durch pflichtgemÃ¤Ã□es Verhalten zu beenden. DarÃ¼ber hinaus lÃ¤ngen die Tatbestandsvoraussetzungen der AnspruchseinschrÃ¤nkung nicht vor. Zwar sei der Asylantrag als unzulÃ¤ssig abgelehnt worden. Es sei jedoch eine teleologische Reduktion der Vorschrift vorzunehmen dahin, dass dem Leistungsberechtigten ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen sei. Die Einreise nach Deutschland stelle kein pflichtwidriges Verhalten dar. Vielmehr stelle die Dublin III-Verordnung fÃ¼r FÃ¤lle der asylrechtlichen ZustÃ¤ndigkeit anderer EU-Mitgliedstaaten ein geregeltes Aufnahme- bzw. Wiederaufnahme- und Ã□berstellungsverfahren bereit. Unklar sei auch, ob in Italien wirklich ein Asylantrag gestellt worden sei. Ein pflichtwidriges Verhalten scheide bereits deshalb aus, weil nie mitgeteilt worden sei, dass Asyl

nicht in der Bundesrepublik Deutschland beantragen werden dÃ¼rfe, weil ein anderer EU-Mitgliedstaat fÃ¼r den Asylantrag zustÃ¤ndig sei. Jedenfalls sei keine Belehrung dahin erfolgt, dass wÃ¤hrend des Verfahrens in Deutschland nur eingeschrÃ¤nkte Sozialleistungen erbracht wÃ¼rden. SchlieÃlich sei die AnspruchseinschrÃ¤nkung auf eine dauerhafte Leistungsabsenkung angelegt, die erst mit einer Anerkennung im Asylverfahren ende. In den allermeisten FÃ¤llen schlieÃe sich an das Dublin-Verfahren ein nationales Asylverfahren an. Nur in jedem vierten Verfahren, in dem eine Zustimmung eines anderen EU-Mitgliedstaats zur Ãberstellung vorgelegen habe, habe auch tatsÃ¤chlich eine Ãberstellung stattgefunden. Eine dauerhafte Absenkung unter das soziokulturelle Existenzminimum sei jedoch mit dem Grundrecht auf GewÃ¤hrung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums nicht vereinbar. Zudem drohe bei einer Ãberstellung nach Italien die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung, denn dort sei fÃ¼r einen lÃ¤ngeren Zeitraum wohl weder Unterkunft noch Arbeit zu finden. Hinsichtlich der HÃ¶he der zu gewÃ¤hrenden Leistungen verstoÃe es gegen das Gleichheitsgebot, wenn Leistungsberechtigte in GemeinschaftsunterkÃ¼nften Grundleistungen nur nach Bedarfsstufe 2 erhielten. Eine normerhaltende Auslegung komme allenfalls im Wege der Reduktion in Betracht, indem als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein tatsÃ¤chliches â FÃ¼reinandereinstehenâ gefordert werde. Ferner sei eine Differenzierung nur mÃ¶glich, sofern der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen signifikant von dem anderer BedÃ¼rftiger abweiche und dies in einem transparenten Verfahren belegt werden kÃ¶nne. Der Gesetzgeber habe aber keine Ermittlungen zum spezifischen Bedarf angestellt. Der Bedarf weiche auch nicht signifikant ab. Als Grund fÃ¼r die Leistungsreduzierung werde eine â Solidarisierung in der Gemeinschaftsunterbringungâ behauptet. Dass diese Herleitung verfassungsrechtlichen MaÃstÃ¤ben nicht genÃ¼ge, sei offensichtlich. Personen, die gemeinsam untergebracht seien, profitierten nicht von Einspareffekten. Leistungen i.H.v. nur 90% seien evident unzureichend.

Der Ag hat erwidert, der ASt erfÃ¼lle die Voraussetzungen der AnspruchseinschrÃ¤nkung. Das soziokulturelle Minimum kÃ¶nne anders als das physische in verfassungsrechtlich zulÃ¤ssiger Weise dem Umfang nach beschrÃ¤nkt werden. Das Existenzminimum werde weiterhin vollumfÃ¤nglich durch Sachleistungen abgedeckt. Die KÃ¼rzung der Geldleistungen sei umso mehr gerechtfertigt, als nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern ein anderer Mitgliedstaat der EuropÃ¤ischen Union fÃ¼r das Asylverfahren zustÃ¤ndig sei. Ohne sachlichen Grund wÃ¼rde daher eine Besserstellung erfolgen.

Das SG hat â nach Bewilligung von PKH (Beschluss vom 03.02.2022) â mit Beschluss vom 04.02.2022 die AntrÃ¤ge auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Der ASt habe vorliegend zum einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt und zum anderen den Erlass einer einstweiligen Anordnung Ã¼ber die vorlÃ¤ufige GewÃ¤hrung von Grundleistungen beantragt. Beide AntrÃ¤ge seien zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. In Bezug auf die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung Ã¼berwiege das private Interesse des ASt an der Aussetzung der Vollziehung das Ã¶ffentliche Vollzugsinteresse nicht. Es bestÃ¼nden nÃ¤mlich keine ernstlichen

Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der festgestellten AnspruchseinschrÃ¤nkung und der vorgenommenen Aufhebung des Bescheids vom 17.01.2022. Zweifel an der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Regelung Ã¼ber die AnspruchseinschrÃ¤nkung seien ebenso wenig gegeben wie am Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Fall des ASt. Ein Anordnungsanspruch liege nicht vor. Dem geltend gemachten Anspruch auf Grundleistungen stehe die AnspruchseinschrÃ¤nkung entgegen.

Dagegen hat der ASt Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und die Bewilligung von PKH beantragt. Zur BegrÃ¼ndung ist weitestgehend der erstinstanzliche Vortrag wiederholt worden.

Der Ag hat an seiner Rechtsauffassung festgehalten. Zum Zeitpunkt der Entscheidung Ã¼ber die AnspruchseinschrÃ¤nkungen hÃ¤tten deren Voraussetzungen vorgelegen und blieben fÃ¼r den ausgesprochenen Zeitraum auch bestehen.

Der mit Beschluss vom 08.03.2022 beigeladene Freistaat Bayern hat ausgefÃ¼hrt, dem ASt wÃ¼rden weiterhin uneingeschrÃ¤nkt Sachleistungen zur Deckung seines Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft (einschlieÃlich Heizung, Hausrat sowie Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie) sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege gewÃ¤hrt. Daneben erhalte der ASt Sachleistungen fÃ¼r Bekleidung und uneingeschrÃ¤nkten Zugang zu WLAN. Die durch den Ag eingeschrÃ¤nkten Leistungen betrÃ¤fen nur die Geldleistungen. Soweit sich der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz auch darauf beziehe, fehle das RechtsschutzbedÃ¼rfnis.

Der ASt hat daraufhin die Beschwerde auf den notwendigen persÃ¶nlichen Bedarf beschrÃ¤nkt (Schriftsatz vom 04.04.2022).

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die vorgelegten BehÃ¶rdenakten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde (Â§Â§ 172, 173 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG) ist zulÃ¤ssig, insbesondere ist sie statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 EUR Ã¼berschreitet (Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

Nach dem Begehren des ASt (siehe unten) belÃ¤uft sich der Wert desjenigen, das bei Einlegung der Beschwerde â dieser Zeitpunkt ist maÃgeblich (vgl. Littmann in Berchtold, SGG, 6. Aufl., Â§ 144 Rn. 11) â weiterverfolgt wurde, auf monatlich 135 EUR. Auf diesen Betrag wÃ¼rden sich die monatlichen Grundleistungen nach Bedarfsstufe 1 belaufen, soweit sie im Fall des ASt als Geldleistungen vom Ag erbracht werden.

Die vom ASt erstinstanzlich und bis zur BeschrÃ¤nkung der Beschwerde (Schriftsatz vom 04.04.2022) ebenfalls erstrebten weiteren Leistungen fÃ¼r den notwendigen

Bedarf in Form von Bekleidung und fÃ¼r den notwendigen persÃ¶nlichen Bedarf in Form von Kommunikation (WLAN) waren dagegen in die Wertberechnung nicht einzustellen. Zwar bestimmt sich der fÃ¼r den Wert maÃgebliche Beschwerdegegenstand nach dem Begehren des RechtsmittelfÃ¼hrers, hier des ASt, unabhÃ¤ngig von einem tatsÃ¤chlich bestehenden Anspruch. Das gilt aber nur, soweit das Begehren sich nicht als willkÃ¼rlich bzw. rechtsmissbrÃ¤uchlich darstellt, so dass es nicht wertbestimmend ist (vgl. Littmann, a.a.O., Â§ 144 Rn. 10; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 144 Rn. 14a). Davon geht der Senat hier insoweit aus, denn nach der Auskunft des Beigeladenen â der Senat hat keinen Anlass, diese in Zweifel zu ziehen â hat der ASt auch in Ansehung der vom Ag verfÃ¼gten AnspruchseinschrÃ¤nkung die nach Â§ 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG an sich dann ebenfalls entfallenden Leistungen fÃ¼r Bekleidung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Kommunikation (WLAN) durchgehend weiter erhalten. TatsÃ¤chlich weggefallen sind ab Februar 2022 aufgrund der AnspruchseinschrÃ¤nkung mit Bescheid vom 17.01.2022 allein die bis dahin gewÃ¤hrten Geldleistungen fÃ¼r den â anderweitig nicht gedeckten â notwendigen persÃ¶nlichen Bedarf i.H.v. monatlich 122 EUR (Bescheid vom 01.12.2021). DafÃ¼r, dass vom ASt bzw. seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten â sozusagen standardmÃ¤Ãig â ohne entsprechende Beschwer dennoch auch die weiterhin vom Beigeladenen als Sachleistungen gewÃ¤hrten Bedarfe beansprucht wurden, bestanden mithin keine Grundlage und keine Veranlassung.

Bezogen auf den hier streitigen sechsmonatigen Zeitraum der AnspruchseinschrÃ¤nkung (Februar bis Juli 2022) ist der Wert des Beschwerdegegenstandes daher mit mehr als 750 EUR zu bemessen.

Die Beschwerde hat in der Sache im tenorierten Umfang Erfolg.
Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist noch â das ergibt sich eindeutig aus den mittels anwaltlicher Hilfe gestellten AntrÃ¤gen in der Beschwerdeschrift vom 04.03.2022 unter BerÃ¼cksichtigung der BeschrÃ¤nkung der Beschwerde durch den Schriftsatz vom 04.04.2022 â das Begehren des ASt, hÃ¶here Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Grundleistungen nach Â§ 3 Abs. 1 i.V.m. Â§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG in HÃ¶he der Bedarfsstufe 1 ohne AnspruchskÃ¼rzung zu erhalten. Da es sich hinsichtlich der HÃ¶he der Leistungen nach dem AsylbLG um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt, unabhÃ¤ngig davon, auf welche Rechtgrundlage das Begehren nach weiteren Leistungen gestÃ¼tzt wird, ist â jedenfalls regelmÃ¤Ãig im Wege der Auslegung nach dem MeistbegÃ¼nstigungsprinzip â die LeistungshÃ¶he unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu prÃ¼fen (vgl. BSG, Urteile vom 17.06.2008 â B 8/9b AY 1/07 R und vom 26.06.2013 â B 7 AY 6/11 R; Urteil des Senats vom 29.04.2021 â L 8 AY 122/20 â alle nach juris). Nach seinem Umfang betrifft das Begehren allein die vom Ag zu erbringenden Geldleistungen fÃ¼r den notwendigen persÃ¶nlichen Bedarf. Wie oben bereits dargelegt, gewÃ¤hrt der Beigeladenen die Sachleistungen fÃ¼r den notwendigen und teilweise den notwendigen persÃ¶nlichen Bedarf unverÃ¤ndert weiter, zumal der Beigeladene in Bezug auf den von ihm zu erbringenden Teil der Grundleistungen (Â§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 der bayer. AsyldurchfÃ¼hrungsverordnung â DVAsyl) auch keine AnspruchseinschrÃ¤nkung i.S.d. Â§ 1a AsylbLG verfÃ¼gt hat. Nur nebenbei sei

bemerkt, dass der Senat auch nach Inkrafttreten des seit MÃ¤rz 2022 geltenden Â§ 19 DVAsyl (in der Fassung der Verordnung vom 08.02.2022, GVBl. S. 42), mit dem erstmalig eine ausdrÃ¼ckliche Regelung zur ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r AnspruchseinschrÃ¤nkungen nach Â§ 1a AsylbLG getroffen wurde, nicht erkennen kann, dass eine vom Ag erlassene AnspruchseinschrÃ¤nkung auch fÃ¼r Leistungen wirken kÃ¶nnte, die nach der durch Â§ 10a AsylbLG i.V.m. der DVAsyl geregelten ZustÃ¤ndigkeitsaufteilung vom Beigeladenen selbst zu erbringen sind.

Das beschriebene Rechtsschutzziel kann der ASt hier in zwei Schritten erreichen. Soweit im Bescheid vom 17.01.2022 die Aufhebung des Bescheids vom 01.12.2021 ab Februar 2022 verfÃ¼gt wurde, richtet sich der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach Â§ 86b Abs. 1 SGG. Mit dem Bescheid vom 01.12.2021 wurden nÃ¤mlich Leistungen auf Dauer bewilligt, also auch fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum, und Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine LeistungseinschrÃ¤nkung haben keine aufschiebende Wirkung (Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG). Die Beurteilung, ob ein Dauerverwaltungsakt vorliegt, richtet sich nach dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont. Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung erschÃ¶pft sich nicht in einem einmaligen Ge- oder Verbot, sondern begrÃ¼ndet oder verÃ¤ndert ein auf Dauer gerichtetes RechtsverhÃ¤ltnis (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, SGG, 13. Aufl., Anhang Â§ 54 Rn. 5c). Nach dem klaren Wortlaut des VerfÃ¼gungssatzes hat der Ag mit dem Bescheid vom 01.12.2021 Grundleistungen fÃ¼r das gesamte Jahr 2022 bewilligt. Im Ãbrigen hat der Senat bereits fÃ¼r einen inhaltlich nahezu gleichlautenden Bescheid des Ag entschieden (Beschluss vom 15.03.2022 â L 8 AY 3/22 B ER), dass es sich um eine Leistungsbewilligung auf Dauer handelt. Dies gilt auch vorliegend.

Im Umfang des weitergehenden Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz â dies betrifft die Bewilligung von Grundleistungen auf der Basis der Bedarfsstufe 1 anstatt 2 â ist nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG vorzugehen (vgl. zur Verbindung von Verfahren nach Â§ 86b Abs. 1 und 2 SGG: Keller, a.a.O., Â§ 86b Rn. 24).

Mit diesem Inhalt ist der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz unzulÃ¤ssig, soweit das Begehren des ASt Ã¼ber den nach dem Bescheid vom 01.12.2021 bisher erbrachten Leistungsumfang (122 EUR monatlich) hinausgeht; dies betrifft die â im Wege der einstweiligen Anordnung gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 SGG â erstrebte Bewilligung von Grundleistungen unter BerÃ¼cksichtigung der Bedarfsstufe 1 anstatt wie bislang 2 (ein Anspruch in HÃ¶he von Analogleistungen nach Â§ 2 AsylbLG wird nicht geltend gemacht). Insofern fehlt es an einer vorherigen Antragstellung bei der BehÃ¶rde. Eine Befassung der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vor der Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes bei Gericht ist ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung, andernfalls ist das RechtsschutzbedÃ¼rfnis nicht zu bejahen (vgl. Beschluss des Senats vom 27.10.2020 â L 8 AY 105/20 B ER â juris). Der ASt hat sich hier aber nicht rechtzeitig vor Antragstellung beim SG an den Ag gewandt. Der Ag hatte ihm mit dem Bescheid vom 01.12.2021 Grundleistungen fÃ¼r die Zeit ab Januar 2022 nach Bedarfs-stufe 2 bewilligt. Diese Bewilligung hat der ASt nicht angegriffen und auch gegenÃ¼ber dem Ag vor Antragstellung beim SG am 26.01.2022 nicht kundgetan, dass er mit der HÃ¶he der bewilligten

Grundleistungen nicht einverstanden sei. Dies ist erstmals mit dem zeitgleich zu dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz am 26.01.2022 eingelegten Widerspruch erfolgt. UmstÃ¤nde, die ausnahmsweise eine vorherige Befassung der BehÃ¶rde als entbehrlich ansehen lassen kÃ¶nnten (vgl. Keller, a.a.O., Rn. 26b), sind vorliegend nicht ersichtlich, zumal sich der ASt auch auf die AnhÃ¶rung (Schreiben vom 29.12.2021) nicht geÃ¤uÃ□ert hatte.

Soweit demnach zulÃ¤ssig, hat der Antrag auf einstweiligen Rechtschutz in der Sache Erfolg.

Nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dem Widerspruch des ASt gegen den Bescheid vom 01.12.2021 kommt wegen Â§ 86a Abs. 1 Nr. 4 SGG i.V.m. Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung zu. Die Entscheidung Ã¼ber die Anordnung der aufschiebenden Wirkung steht im Ermessen des Gerichts und erfolgt auf Grundlage einer InteressenabwÃ¤gung (vgl. zu den verfassungsrechtlichen Aspekten der AbwÃ¤gungsentscheidung: BVerfG, Beschluss vom 25.02.2009 â□□ 1 BvR 120/09 â□□ juris). AbzuwÃ¤gen sind die privaten Interessen des jeweiligen Antragstellers, vom Vollzug des Verwaltungsakts bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Verfahrens verschont zu bleiben, und das Ã¶ffentliche Interesse an der Vollziehung der behÃ¶rdlichen Entscheidung. Weder fÃ¼r den Gesichtspunkt der Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens noch im Ã□brigen lÃ¤sst sich mangels entsprechender gesetzlicher Vorgaben abstrakt festlegen, welche Anforderungen im Rahmen der summarischen PrÃ¼fung an einzelne AbwÃ¤gungsgesichtspunkte zu stellen sind. Die Bedeutung des materiell-rechtlichen Aspekts des Hauptsacheverfahrens erschlieÃ□t sich aus den Besonderheiten des Eilverfahrens, und zwar aus dessen dienender Funktion, dem Prognosecharakter und dem begrenzten PrÃ¼fungsgegenstand. Im Rahmen dieser InteressenabwÃ¤gung kommt den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache ebenso eine Bedeutung zu wie den BeeintrÃ¤chtigungen des Antragstellers durch eine mÃ¶gliche Vollziehung, wenn besondere private Interessen Ã¼berwiegen (vgl. Beschluss des Senats vom 30.07.2015 â□□ L 8 SO 146/15 B ER â□□ juris; Keller, a.a.O., Â§ 86b Rn. 12i).

Gemessen hieran Ã¼berwiegt das Suspensivinteresse des ASt.
FÃ¼r die vorliegend geltend gemachten Geldleistungen nach den Â§Â§ 3, 3a AsylbLG ist der Ag sachlich gemÃ¤Ã□ Â§ 10 Satz 1 AsylbLG i.V.m. Â§ 12 Abs. 2 Nr. 2, Â§ 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 DVAsyl und Ã¶rtlich gemÃ¤Ã□ Â§ 10a Abs. 1 AsylbLG zustÃ¤ndig, da der ASt in einer Aufnahmeeinrichtung i.S.d. Â§ 44 des Asylgesetzes (AsylG) im Gebiet des Ag untergebracht ist und sich in dieser Einrichtung auch tatsÃ¤chlich aufhÃ¤lt. Auch wenn der Ag demnach im Ã¼bertragenen Wirkungskreis handelt (Â§ 12 Abs. 2 Nr. 2 DVAsyl) und KostentrÃ¤ger letztlich der beigeladene Freistaat Bayern ist (Â§ 12 Abs. 1 DVAsyl), welcher den Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten die aufgewandten Kosten erstattet (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes â□□ AufnG), ist dennoch der Ag passiv legitimiert, denn er handelt auch im Ã¼bertragenen Wirkungskreis nicht als staatliche BehÃ¶rde (Art. 4 und 6 der Bayer. Landkreisordnung).

Der ASt steht voraussichtlich trotz der mit Bescheid vom 17.01.2022 verfÃ¼gten AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG weiter ein Anspruch auf Grundleistungen aus dem Bescheid der Ag vom 01.12.2021 zu, denn bei summarischer PrÃ¼fung erweist sich die verfÃ¼gte AnspruchseinschrÃ¤nkung als rechtswidrig.

Der Bescheid vom 17.01.2022 ist formell rechtmÃ¤Ã□ig.
Vor seinem Erlass ist die von Art. 28 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vorgeschriebene â□□ die Voraussetzungen fÃ¼r eine Ausnahme sind nicht erkennbar â□□ AnhÃ¶rung des ASt erfolgt (Schreiben vom 29.12.2021).

Auch verneint der Senat die ZustÃ¤ndigkeit des Ag (Â§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. Â§ 48 Abs. 4 und Â§ 44 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch â□□ SGB X) nicht, obwohl zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids vom 17.01.2022 â□□ diese erfolgte im Januar 2022 â□□ eine ausdrÃ¼ckliche (landesrechtliche) Regelung zur ZustÃ¤ndigkeit bei einer AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a AsylbLG fehlte. Das AsylbLG selbst legt die sachliche ZustÃ¤ndigkeit im Einzelnen nicht fest, sondern ermÃ¤chtigt hierzu die Landesregierungen bzw. die von ihnen beauftragten obersten LandesbehÃ¶rden (Â§ 10 AsylbLG). Wie oben schon angesprochen, enthÃ¤lt die DVAsyl erst seit 01.03.2022 mit den neu gefassten Â§ 19 DVAsyl eine ZustÃ¤ndigkeitsregelung fÃ¼r FÃ¤lle des Â§ 1a AsylbLG. Allerdings geht der Senat â□□ jedenfalls bei summarischer PrÃ¼fung â□□ davon aus, dass sich die ZustÃ¤ndigkeit des Ag als Ã¶rtlicher TrÃ¤ger (Â§ 12 Abs. 2 Nr. 2 DVAsyl) fÃ¼r die EinschrÃ¤nkung der allein betroffenen Geldleistungen noch damit begrÃ¼nden lÃ¤sst, dass sie sich quasi als das GegenstÃ¼ck zur ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die nicht eingeschrÃ¤nkte Leistung, hier Grundleistungen nach Â§ 3 AsylbLG, ergibt. Nach diesem Prinzip legt seit MÃ¤rz 2022 nunmehr auch Â§ 19 DVAsyl die ZustÃ¤ndigkeiten fest. FÃ¼r die Erbringung von Grundleistungen i.S.d. Â§ 3 AsylbLG war der Ag aber gemÃ¤Ã□ Â§ 12 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Â§ 14 Abs. 2 DVAsyl (in der Fassung der Verordnung vom 18.11.2021, GVBl S. 630) schon vor MÃ¤rz 2022 zustÃ¤ndig. Soweit im Bereich der GrundleistungsgewÃ¤hrung aber Sachleistungen erbracht werden (Â§ 3 Abs. 2 AsylbLG), erfolgt dies nach Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl durch die zustÃ¤ndige Regierung, hier die Regierung von Unterfranken, deren RechtstrÃ¤ger der Beigeladene ist. Diese Regelung greift hier ein, weil der ASt nach wie vor i.S.d. Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl verpflichtet ist, in der sog. Ankereinrichtung zu wohnen. Diese Verpflichtung folgte hier aus Â§ 47 Abs. 1 AsylG, nachdem der ASt am 18.09.2021 â□□ also bezogen auf das ganze Jahr 2022 vor weniger als 18 Monaten (Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG) â□□ nach Deutschland gekommen und sein Asylantrag mit Bescheid des BAMF vom 23.12. 2021 abgelehnt worden war. Die Ankereinrichtung, in welcher der ASt verteilt ist, stellt eine Aufnahmeeinrichtung i.S.d. Â§ 44 Abs. 1 AsylG dar (Â§ 4 Abs. 1 DVAsyl), die von der zustÃ¤ndigen Regierung errichtet und betrieben wird (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 AufnG) und deren TrÃ¤ger der Beigeladene ist (Art. 5 AufnG).

Die Frage der ZustÃ¤ndigkeitsaufteilung zwischen dem Ag und dem Beigeladenen kann vorliegend auch nicht deswegen dahin stehen, weil fÃ¼r den bereits vergangenen streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum rÃ¼ckwirkend keine

Sachleistungen, sondern nur mehr Geldleistungen zugesprochen werden kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 27.02.2019 â□□ B 7 AY 1/17 R â□□ juris) und fÃ¼r diese nach Â§ 14 Abs. 2 DVAsyl der Ag zustÃ¤ndig ist. Zum einen wÃ¼rden im Rahmen des Â§ 86b Abs. 1 SGG keine Geldleistungen zugesprochen, sondern dies wÃ¤re lediglich Folge einer Entscheidung zugunsten des ASt. Zum anderen reicht der von der hier im Streit stehenden AnspruchseinschrÃ¤nkung betroffene Zeitraum bis 31.07.2022, ist also lÃ¤ngst nicht abgelaufen.

Allerdings erweist sich der Bescheid vom 17.01.2022 bei summarischer PrÃ¼fung als materiell fehlerhaft.

Der Senat geht im Rahmen der hier vorzunehmenden summarischen PrÃ¼fung nicht davon aus, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die verfÃ¼gte AnspruchseinschrÃ¤nkung vorlagen bzw. weiterhin vorliegen. Insofern ist keine wesentliche Ã□nderung i.S.d. Â§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. Â§ 48 Abs. 1 SGB X gegenÃ¼ber dem Bescheid vom 01.12.2021 anzunehmen. Mangels einer Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse kann im Ã□brigen auch dahinstehen, ob im Bescheid vom 01.12.2021 wirklich eine auflÃ¶sende Bedingung enthalten ist (â□□solange sich die VerhÃ¤ltnisse nicht Ã¤ndernâ□□). Selbst wenn man dies annÃ¤hme, wÃ¤ren die Voraussetzungen fÃ¼r deren Eintritt nicht erfÃ¼llt. Ohnehin wÃ¤re davon auszugehen, dass die Bedingung rechtswidrig und damit unwirksam ist, da die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer solchen Nebenbestimmung gemÃ¤Ã□ Art. 36 BayVwVfG nicht gegeben sind, insbesondere fehlte es an der von Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG vorgeschriebenen ErmessensausÃ¼bung.

Der Ag stÃ¼tzt die vorgenommene AnspruchseinschrÃ¤nkung fÃ¼r die Zeit von Februar bis Juli 2022 auf Â§ 1a Abs. 1 und 7 AsylbLG (in der seit 01.09.2019 geltenden Fassung des Gesetzes vom 13.08.2019, BGBl. I, 1290, bzw. vom 15.08.2019, BGBl. I, 1294). Danach erhalten Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des BAMF nach Â§ 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Â§ 31 Abs. 6 AsylG als unzulÃ¤ssig abgelehnt wurde und fÃ¼r die eine Abschiebung nach Â§ 34 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG angeordnet wurde, grundsÃ¤tzlich nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃ□lich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Dies gilt nicht, sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet hat (Â§ 1a Abs. 7 Satz 2 AsylbLG). Vorliegend hat der ASt zwar beim VG um einstweiligen Rechtsschutz gegen den Bescheid des BAMF vom 23.12.2021 nachgesucht, dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt (Beschluss vom 18.01.2022 â□□ W 1 S 21.50382). Der ASt war damit jedenfalls ab dem Beginn der hier streitigen AnspruchseinschrÃ¤nkung mit dem 01.02.2022 vollziehbar ausreisepflichtig (Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG). Der Asylantrag des ASt wurde vom BAMF auch nach Â§ 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Â§ 31 Abs. 6 AsylG als unzulÃ¤ssig abgelehnt, weil ein anderer Staat â□□ nÃ¤mlich Italien â□□ fÃ¼r die Bearbeitung des Asylantrags zustÃ¤ndig ist. Zugleich wurde die Abschiebung nach Italien angeordnet.

Rein dem Wortlaut nach wird eine LeistungskÃ¼rzung nach Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG

allein aus dem Grund vorgenommen, dass der Leistungsberechtigte einem europÃ¤ischen Asylregime unterworfen ist; Ã¼ber das Verweilen im Bundesgebiet hinaus ist kein weiteres pflichtwidriges Verhalten erforderlich (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drs. 19/20984, S. 8). Die AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG knÃ¼pft weder an eine durch bestimmte Ã¤uÃ□ere UmstÃ¤nde geÃ¤nderte Bedarfslage noch an ein auslÃ¤nderrechtlich missbilligtes Verhalten, sondern an die Rechtsfolge einer auslÃ¤nder- bzw. asylrechtlichen Entscheidung an. BerÃ¼cksichtigt man die Tatbestandswirkung einer bindenden auslÃ¤nderrechtlichen Entscheidung fÃ¼r die SozialleistungsbehÃ¶rden â□□ auf das auslÃ¤nderrechtlich ausdrÃ¼cklich mitbedachte Vorgehen, nÃ¤mlich eines Antrags nach Â§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), nimmt die Norm Bezug â□□ geht der Senat davon aus, dass eine LeistungseinschrÃ¤nkung verfassungsrechtlich noch zulÃ¤ssig sein kann (vgl. Beschluss des Senats vom 18.01.2022 â□□ L 8 AY 103/21 B ER; Siefert in: Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., Â§ 1a Rn. 90; i.E. ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.03.2020 â□□ L 20 AY 48/19 B ER â□□ juris).

Zu fordern ist dabei jedoch ein dem jeweiligen Leistungsberechtigten zurechenbares pflichtwidriges Verhalten. Im Hinblick auf die gegenÃ¼ber anderen existenzsichernden Leistungssystemen ohnehin reduzierten Leistungen nach dem AsylbLG gebieten das Grundrecht auf die GewÃ¤hrung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums und der Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit eine restriktive Auslegung aller TatbestÃ¤nde des Â§ 1a AsylbLG. Nach dem Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11), das zur Verfassungswidrigkeit der HÃ¶he der Geldleistungen nach Â§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 i.V.m. Â§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG a.F. erging, kÃ¶nnen migrationspolitische ErwÃ¤gungen, die Leistungen an Asylbewerber und FlÃ¼chtlinge niedrig zu halten, um Anreize fÃ¼r Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, von vorneherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte MenschenwÃ¼rde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (vgl. BVerfG, a.a.O.). Gemeinsame Voraussetzung der bisherigen Sanktionssysteme sowohl im AsylbLG als auch in der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Sozialhilfe nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist, dass die KÃ¼rzung der Leistungen stets ein bestimmtes, vorwerfbares Verhalten oder Unterlassen des Leistungsberechtigten zur Voraussetzung haben muss. Dann hat es der Leistungsberechtigte selbst in der Hand, eine LeistungskÃ¼rzung zu vermeiden bzw. zu beenden (Beschluss des Senats vom 17.09.2018 â□□ L 8 AY 13/18 B ER â□□ juris).

LÃ¤sst man es als solches pflichtwidriges Verhalten ausreichen, dass der ASt trotz Kenntnis von der ZustÃ¤ndigkeit Italiens fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens und trotz vollziehbarer Ausreisepflicht nicht freiwillig dorthin ausreist, ist mit Blick auf die obigen ErwÃ¤gungen fÃ¼r die AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG auÃ□erdem zu fordern, dass dem Leistungsberechtigten dieses Verhalten auch vorwerfbar ist. Jedoch hat der Senat ernstliche Zweifel, ob der ASt, etwa infolge des Bescheids des BAMF vom

23.12.2021 und des nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes, ausreichend Kenntnis von einer Verpflichtung zur freiwilligen Ausreise hatte. Zwar wurde er auf die ZustÃ¤ndigkeit Italiens im Bescheid des BAMF vom 23.12.2021 hingewiesen. Der Bescheid des BAMF spricht jedoch nur von einer sich an die UnzulÃ¤ssigkeit des Asylantrags anschlieÃenden Ãberstellung nach Italien und setzt sich im Weiteren mit der ZulÃ¤ssigkeit einer Ãberstellung bzw. Abschiebung auseinander. Die AnhÃ¶rung des ASt durch den Ag (Schreiben vom 29.12.2021) erschÃ¶pft sich in einer Wiederholung der Feststellungen des BAMF und dem Hinweis, dass deshalb Leistungen einzuschrÃ¤nken seien. Der ASt wurde jedoch an keiner Stelle darauf hingewiesen, dass von ihm eine (freiwillige) Ausreise erwartet werde, um im zustÃ¤ndigen Mitgliedstaat am Asylverfahren mitzuwirken, und dass ansonsten eine EinschrÃ¤nkung seiner Leistungen nach dem AsylbLG die Folge wÃ¤re. Hatte der ASt aber Ã¼berhaupt keine Kenntnis davon, welches Verhalten konkret von ihm verlangt wird, ist ein VerstoÃ dagegen auch nicht vorwerfbar (vgl. den Beschluss des Senats vom 15.03.2022 â L 8 AY 7/22 B ER). Zwar kann im Rahmen des vorliegenden Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes keine abschlieÃende PrÃ¼fung erfolgen, jedoch gilt auch hier, dass Zweifel zulasten des Ag gehen, da dieser sich auf das Vorliegen einer wesentlichen Ãnderung bzw. der Voraussetzungen fÃ¼r eine AnspruchseinschrÃ¤nkung beruft (vgl. Oppermann in jurisPK-SGB XII, Stand: 21.02.2022, AsylbLG Â§ 1a Rn. 111).

Nachdem sich die verfÃ¼gte AnspruchseinschrÃ¤nkung bereits aus diesem Grund in der Hauptsache wahrscheinlich als rechtswidrig erweisen wird, kann offen bleiben, ob aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden eine (weitere) teleologische Reduktion des Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG dahingehend geboten ist, dass dem betreffenden Antragsteller eine RÃ¼ckkehr in den nach der Dublin III-Verordnung zustÃ¤ndigen Mitgliedsstaat der EuropÃ¤ischen Union mÃ¶glich und zumutbar sein muss, weil er andernfalls keine MÃ¶glichkeit hÃ¤tte, sich der LeistungseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG durch ein zumutbares Verhalten â nÃ¤mlich der Ausreise in das betreffende Land â zu entziehen. Der Senat geht hier allerdings davon aus, dass unter Bezugnahme auf die Feststellungen des BAMF im Bescheid vom 23.12.2021 sowie die AusfÃ¼hrungen des VG im Beschluss vom 18.01.2022 (W 1 S 21.50382) dem ASt eine RÃ¼ckkehr nach Italien zur DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens zumutbar wÃ¤re. Nach dem Prinzip der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 â 2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93 â juris) bzw. dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 â C-411/10 und C-493/10 â juris) gilt die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat der EuropÃ¤ischen Union den Vorschriften der Genfer FlÃ¼chtlingskonvention, der EuropÃ¤ischen Konvention fÃ¼r Menschenrechte und der Charta der Grundrechte der EuropÃ¤ischen Union entspricht. Die Vermutung ist aber nicht schon bei einzelnen einschlÃ¤gigen RegelverstÃ¶Ãen der zustÃ¤ndigen Mitgliedstaaten widerlegt. An die Feststellung systemischer MÃ¤ngel sind vielmehr hohe Anforderungen zu stellen. Von systemischen MÃ¤ngeln ist daher nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen fÃ¼r Asylbewerber regelhaft so defizitÃ¤r sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2014 â□□ 10 B 6.14 â□□ juris). Von diesen Voraussetzungen ist angesichts der aktuellen (ober)gerichtlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte fÃ¼r Italien nicht (mehr) auszugehen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 24.02.2022 â□□ M 19 S 22.50042; OVG des Saarlandes, Urteil vom 15.02.2022 â□□ 2 A 46/21; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.01.2022 â□□ 4 LB 68/17; VGH Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 08.11.2021 â□□ A 4 S 2850/21 â□□ alle nach juris).

Offen bleiben kann somit ferner, ob die Feststellung einer AnspruchseinschrÃ¤nkung durch den Bescheid des Ag vom 17.01.2022 bereits vor Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens erfolgen durfte. Â§ 1a Abs. 7 Satz 2 AsylbLG sieht nÃ¤mlich vor, dass eine AnspruchseinschrÃ¤nkung nicht ergehen darf, sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet hat. Das war zwar bei Erlass des Bescheids vom 17.01.2022 nicht der Fall. Jedoch war das Verfahren beim VG auch noch nicht abgeschlossen und der Ag konnte nicht wissen, wie das Verfahren enden wÃ¼rde.

Im Ergebnis ist somit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 17.01.2022 anzuordnen mit der Folge, dass der ASt im streitigen Zeitraum einstweilen weiterhin Anspruch auf Geldleistungen gemÃ¤Ã□ Â§ 3 AsylbLG der Bedarfsstufe 2 hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der Â§Â§ 183, 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Sache.

Dem ASt ist auÃ□erdem fÃ¼r das Beschwerdeverfahren PKH ohne Ratenzahlung zu bewilligen und sein BevollmÃ¤chtigter beizuordnen. Nach Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 114 ZPO erhÃ¤lt ein Beteiligter, der nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hinreichende Erfolgsaussichten fÃ¼r das Beschwerdeverfahren bestehen, wie sich aus den obigen AusfÃ¼hrungen ergibt, und es liegen auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen vor. Die Vertretung durch einen BevollmÃ¤chtigten erscheint erforderlich (Â§ 121 ZPO).

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã□ Â§ 177 SGG unanfechtbar.Â Â Â Â Â Â

Â

Erstellt am: 22.04.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024